

Statuten

1. Name

1.1. Unter dem Namen

Schweizer Verband der technischen Bühnen- und Veranstaltungsbranche, abgekürzt svtb, besteht ein Verband im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die italienische und französische Bezeichnung lauten Associazione svizzera del settore tecnico di palcoscenico ed eventi und Association suisse du secteur des techniques de la scène et de l'événementiel.

1.2. Der Sitz ist der Ort, wo die Geschäftsstelle geführt wird.

1.3. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck und Ziel

2.1. Zusammenschluss der technischen und handwerklichen Fachkräfte aller Stufen in Theatern, Veranstaltungs-, Mehrzweck- und artverwandten Betrieben.

2.2. Förderung der im Verband zusammengeschlossenen Berufe und Fachbereiche.

2.3. Erwirken und Fördern von qualitativen Standards, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Bildung der zusammengeschlossenen Berufe und Fachbereiche.

2.4. Förderung der Bildung im Bereich der Grund-, Aus- und Weiterbildung der zusammengeschlossenen Berufe und Fachbereiche.

2.5. Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern, unter den Fachbereichen und mit artverwandten Organisationen.

2.6. Pflege der Kontakte und Beziehungen zu andern Organisationen.

2.7. Imagepflege der im Verband zusammengeschlossenen Berufe sowie des Verbandes selbst.

3. Mitgliedschaft

3.1. Die Mitgliedschaft können auf schriftlichen Antrag erwerben:

- Privatpersonen als Einzelmitglieder;
- Firmen, Organisationen und dergleichen als Kollektivmitglieder;
- In den Ruhestand getretene Mitglieder als Ruhestandsmitglied mit reduziertem Mitgliederbeitrag.

Die unter 3.1 aufgeführten Mitgliedschaftsformen haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

- 3.2. Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Mitgliederversammlung gewählt und sind als solche vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 3.3. Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.4. Über die Aufnahme der Mitglieder beschliesst der Vorstand.
- 3.5. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr (bei Austritt nach der Mitgliederversammlung) ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 3.6. Mitglieder, die gegen die Verbandsziele und/oder statutengemäss festgelegte Verpflichtungen (z.B. Zahlung des Mitgliederbeitrages) verstossen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden.
- 3.7. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen automatisch im Todesfall.

4. Mittel

- 4.1. Der Verband finanziert sich insbesondere durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Aus- und Weiterbildungskurse
 - Dienstleistungen
 - Spenden
- 4.2. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

5. Organisation

- 5.1. Organe des Verbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der ersten Jahreshälfte durch den Vorstand einberufen.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung hat die folgenden, unentziehbaren Aufgaben:
 - a) Wahl des Präsidenten, des Rechnungsführers, des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
 - b) Festsetzung und Änderung der Statuten
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Auflösung des Verbandes

- 6.3. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand zwei Monate vorher schriftlich einberufen werden. Sie wird vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.
- 6.4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - mit Ausnahme von Statutenänderungen gem. Art. 9 - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 6.5. Bei Abstimmungen enthält sich der Präsident der Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.
- 6.6. Geheime Abstimmungen können vom Vorstand bestimmt werden.
- 6.7. Anträge einzelner Mitglieder müssen einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 6.8. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird. Der Antrag ist schriftlich einzureichen.

7. Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident und weiteren vier bis sieben Mitgliedern.
- 7.2. Die Vorstandmitglieder, der Präsident und der Rechnungsführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes soweit dazu gemäss diesen Statuten nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er kann den Vollzug seiner Beschlüsse sowie die Erledigung administrativer Arbeiten aus allen Gebieten der Vereinstätigkeit einer Geschäftsstelle übertragen.
- 7.4. Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement das Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen Vorstand, Geschäftsstelle und weiteren Organisationseinheiten wie Arbeitsgruppen, Redaktion usw. regelt.
- 7.5. Der Präsident vertritt den Verband nach aussen und führt zusammen mit dem Rechnungsführer die Unterschrift.
- 7.6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr.
- 7.7. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 7.8. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Spesenentschädigung und sind während ihrer Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit.

8. Kontrollstelle

- 8.1. Die Kontrollstelle besteht aus mindestens aus einer fachlich qualifizierten Person oder Gesellschaft. Sie werden auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 8.2. Die Kontrollstelle unterzieht die jeweilige Jahresrechnung per 31. Dezember der Revision.
- 8.3. Sie erstattet dem Vorstand, zu Händen der Mitgliederversammlung, schriftlichen Bericht.

9. Änderung der Statuten und Auflösung des Verbandes

- 9.1. Die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Verbandes können nur an einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.2. Die verbleibenden Mittel nach Auflösung des Verbandes sind an eine gemeinnützige Organisation zu übergeben.

10. Inkrafttreten

- 10.1. Diese Statuten treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2012 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 4. Mai 2009.

Zürich, 6. Juni 2012

Der Präsident:



David Haag

Version:

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2012
Änderung vom 17. April 2023
Stand dieser Ausgabe: 17. April 2023